

§ 1

Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen „Bochumer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und hat ihren Sitz in Bochum.
2. Der Verein gewährt im Todesfall seinen Mitgliedern und etwaig mitversicherten Kindern eine Versicherungsleistung nach den jeweils gültigen Tarifen.
3. Das Geschäftsgebiet des Vereins ist Deutschland.
4. Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Internet auf der Homepage: www.bv-ag.de
5. Der Verein unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn unter Reg.-Nr.: -VU 3140-.

§ 2

Aufnahme und Versicherungsschein

1. In den Verein können Personen ab Geburt aufgenommen werden. Darüber hinaus richtet sich das Mindest- und Höchst Eintrittsalter nach dem jeweiligen Tarif. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können in den Sterbegeldtarifen mitversichert werden.
2. Aufnahmeanträge sind dem Vorstand des Vereins auf einem besonderen Vordruck einzureichen. Der Vorstand hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Verein erfüllt sind; er kann die Aufnahme von der Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Die Kosten hierfür hat der Antragssteller zu tragen. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Die Aufnahme erfolgt jeweils zum Monatsersten.
3. Dem aufgenommenen Mitglied wird der Versicherungsschein ausgehändigt sowie die vor Abschluss des Vertrages, auf Grundlage des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und der Informationspflichtenverordnung (VVG-Info-V) erforderlichen Unterlagen wie z.B. Satzung, Allg. Versicherungsbedingungen etc. zur Verfügung gestellt.
4. Ist ein Versicherungsschein abhanden gekommen oder vernichtet, so stellt der Verein auf Antrag einen Ersatzversicherungsschein aus. Die Kosten eines Ersatzversicherungsscheines belaufen sich auf 1,50 Euro und sind vom Versicherungsnehmer/Mitglied zu tragen.

§ 3

Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses, Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft von Minderjährigen endet mit Ablauf des Monats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann der Betroffene jedoch die Mitgliedschaft zu den ursprünglichen Bedingungen innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit beantragen. Sollte vor Ablauf der Frist der Versicherungsfall eintreten, wird gleichwohl die gemäß Tarif zugesagte Versicherungsleistung gewährt. Macht das Mitglied von der Weiterführung der Mitgliedschaft keinen Gebrauch, so gelangt das volle Deckungskapital zur Auszahlung.
2. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus dem Verein aus schließen:
 - a) Mitglieder, die trotz schriftlicher Aufforderung den Beitrag seit mehr als 3 Monaten nicht entrichtet haben. In einem Mahnschreiben ist

auf den Ausschluss bei weiterem Zahlungsverzug hinzuweisen. Der Ausschluss erfolgt durch Einschreibebrief an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes.

- b) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht haben. Der Ausschluss kann nur innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme und innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem der Verein von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.
4. Zahlt ein nach Nr. 2. oder 3. lit. a) ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden alle rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an den Verein nach und erstattet auch eine etwaige erhaltene Rückvergütung (§ 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied und etwa mitversicherte Kinder bei Eingang der Zahlung noch leben.

§ 4

Änderungsvorbehalt

Durch eine Änderung der §§ 2 und 3 wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt. Jedoch können die Bestimmungen über die Mitversicherung der Kinder (§ 2 Nr. 1. Satz 3), den Austritt und Ausschluss aus dem Verein (§ 3 Nr. 2. und 3.) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf.

§ 5

Organisation

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlungen.
2. Aufsichtsrat.
3. Vorstand.

§ 6

Mitgliedervertretung

1. Die Interessen der Mitglieder werden von den aus ihren Reihen gewählten Mitgliedervertretern wahrgenommen. Die Mitgliedervertreter in ihrer Gesamtheit bilden die Mitgliederversammlung. Sie fasst ihre Beschlüsse in den jeweils stattfindenden Sitzungen. Auch ohne Versammlung ist eine schriftliche Beschlussfassung möglich.
2. Es werden nach einer vom Vorstand festgelegten und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Wahlordnung max. 40 Mitgliedervertreter (min. 5 Mitgliedervertreter) gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 1 Jahr Mitglied des Vereins sind.
3. Die Amtsdauer der Mitgliedervertreter beträgt 6 Jahre. Sie beginnt mit dem Ende der auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung und endet mit dem Schluss der darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Neuwahl hat spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtsdauer stattzufinden. Mitgliedervertreter sind wiederwählbar.
4. Scheidet ein Mitgliedervertreter vorzeitig aus, so rückt für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen an dessen Stelle ein gewähltes Ersatzmitglied nach.

§ 7

Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie wählt sich aus ihrer Mitte eine(n) Sprecher(in).
2. Innerhalb der ersten 8 Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen einzuberufen. Wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder oder der Aufsichtsrat unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragen, oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse des Vereins dies erfordert.
3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung), sind den Mitgliedern gemäß § 1 Nr. 4 der Satzung spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung bekannt zu geben.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem anwesenden Mitgliedervertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Mitgliederversammlung, die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter, das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sprecher(in).

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder.
2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und Lageberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 12 Nr. 2.).
3. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das abgelaufene Geschäftsjahr.
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung (vgl. auch § 4).
5. Beschlussfassung über Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).
6. Beschlussfassung über Änderung der Sonderbedingungen für die Unfall-Zusatzversicherung (UZV).
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Mitgliedervertreter;
8. Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§ 13).
9. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und Bestandsübertragung (§ 14).
10. Festsetzung einer Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates.

§ 9

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 6 bis 9 Mitgliedern. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates läuft bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für

das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

3. Ergänzungswahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit eines ausgeschiedenen Mitgliedes in der nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der Vorsitzende, oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter, lädt den Aufsichtsrat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den erforderlichen Sitzungen ein und bestimmt den Tagungsort. Aufsichtsratssitzungen finden in der Regel dreimal jährlich statt. Außerdem ist eine Sitzung innerhalb 8 Tagen einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Aufsichtsrates es schriftlich beantragen. Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzustellen.
5. Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, die durch die Tätigkeit des Aufsichtsrates bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren.
6. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, darunter den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, und setzt eine Vergütung für die Vorstandsmitglieder fest.
7. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes nach den Vorschriften der §§ 38, 39 Absatz 2 und 3 GenG.
8. Für die nach § 38 Absatz 1. GenG durchzuführenden Prüfungen kann der Aufsichtsrat Sachverständige bestellen.

§ 10

Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 2, höchstens jedoch 4 Mitgliedern.
3. Zur Abgabe von Willenserklärungen und Verfügungen für den Verein sind 2 Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben hierbei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, zu den erforderlichen Sitzungen einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter) anwesend sind. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.
6. Der Vorstand legt eine Geschäftsordnung fest, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.

§ 11

Vermögensanlagen und Verwaltungskosten

1. Das Vermögen des Vereins ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben liquide zu halten ist, wie das Sicherungsvermögen gemäß §§ 54 ff des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie den Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Der Verein hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

- Die Verwaltungskosten sollen, soweit zu ihrer Deckung nach dem Geschäftsplan nicht andere Mittel vorgesehen sind, den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

§ 12

Rechnungslegung

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand des Vereins gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen.
- Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist eine versicherungsmathematische Prüfung durchzuführen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.

§ 13

Überschüsse und Fehlbeträge

- Dem Mitglied steht eine Beteiligung am Überschuss und an den Bewertungsreserven gemäß § 153 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (Überschussbeteiligung) zu. Bei der Beendigung des Versicherungsvertrages ist nach Maßgabe der Bestimmungen des VVG § 153 Abs. 1 und 3 das Mitglied an den Bewertungsreserven zu beteiligen.
- Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 % des sich nach § 12 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5 % der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Die Höhe des Prozentsatzes wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Ein sich nach § 12 Nr. 2. weiter hinergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistung oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen des verantwortlichen Aktuars die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung bzw. bei einer Tarifänderung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- Ein sich nach § 12 Nr. 2. ergebender Fehlbetrag ist aus der Verlustrücklage und, soweit dies nicht ausreicht, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken.
- Die Entnahme aus der Verlustrücklage und der Rückstellung für Beitragsrückerstattung haben nur insoweit zu erfolgen, soweit - nach Abzug von eventuell vorhandenen immateriellen Vermögenswerten - die Solvabilitätsspanne nicht unterschritten wird. Ein danach verbleibender Fehlbetrag ist durch Herabsetzung der Leistung oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Nr. 2. Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.